



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ursula Heinen-Esser
U. Heinen-Esser
Seite 1 von 4

Aktenzeichen V-5-1121.4
bei Antwort bitte angeben

Dr. Elke Stöcker-Meier
Telefon 0211 4566-710
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

Kleine Anfrage 3036 des Abgeordneten Hartmut Ganzke der Fraktion der SPD "Wann setzt die Landesregierung das Bundesemmissionsschutzgesetz und die EG-Richtlinie 2002/49/EG auf der Iserlohner Straße in Unna endlich um?", LT-Drs. 17/7619

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 3036 im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr wie folgt:

Vorbemerkungen der Landesregierung

Die Anforderungen an die Lärminderungsplanung (Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung) sind in den Paragraphen 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt. Zuständig für die Aufgaben der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung in Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden. Die Lärmkarten der 2. Runde wurden entsprechend der Anforderungen der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) mittels der Vorläufigen Berechnungsvorschriften für den Umgebungslärm berechnet. Basierend auf den Ergebnissen der Lärmkarten sind für Bereiche mit Lärmproblemen und Lärmauswirkungen Lärmaktionspläne zu erstellen. Der gemeinsame Runderlass Lärmaktionsplanung (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8820.4.1 v. 7.2.2008) enthält weitere Regelungen, um eine einheitliche Auslegung und Durchführung der Lärmaktionsplanung sicherzustellen. Die Städte legen in den

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Aktionsplänen Maßnahmen fest und setzen Prioritäten für deren Realisierung. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Lärmschutzrichtlinien-StV) sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Seite 2 von 4

1. Liegt aus Sicht der Landesregierung ein Rechtsverstoß vor, wenn eine Landesbehörde die Umsetzung des städtischen Lärmaktionsplanes (Beispiel „Iserlohner Straße“ in Unna) mit der Festsetzung von „Tempo 30“ auf Hauptverkehrsstraßen verhindert?

Ein Rechtsverstoß liegt vor, wenn die Straßenverkehrsbehörde die in einem rechtmäßig aufgestellten Lärmaktionsplan festgelegten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen, nicht umsetzt.

Zur rechtmäßigen Aufstellung gehört bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30, zwingend eine Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde als Träger öffentlicher Belange.

Gemäß dem o.g. Runderlass Lärmaktionsplanung aus 2008 sind straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nur nach Einvernehmen mit den für deren Umsetzung zuständigen Behörden in einen Lärmaktionsplan aufzunehmen. Ein Über-/Unterordnungsverhältnis lässt sich nach Auffassung der Landesregierung aus den bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht ableiten. Soweit einvernehmliche Festlegungen der Verkehrs- und Umweltbehörden nicht erreichbar sind, sind Konflikte durch die jeweilige Fachaufsicht zu lösen.

Auf Bundesebene diskutiert aktuell die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) die Bindungswirkung von Maßnahmen aus einem aufgestellten Lärmaktionsplan.



2. Ist eine Übertragung der Zuständigkeit für die „Iserlohner Straße“ zwischen Ostring und Bundesstraße 1 im Rahmen der Straßenverkehrsordnung vom Land NRW auf die Stadt Unna möglich?

Als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde besitzt die Stadt Unna bereits heute die Zuständigkeit für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen im Zuge der gesamten Iserlohner Straße in ihrem Stadtgebiet. Zudem fungiert die Stadt als zuständiger Straßenbaulastträger für den südlich der B 1 gelegenen Teilabschnitt der Iserlohner Straße (Gemeindestraße). Zuständiger Straßenbaulastträger für den nördlich der B 1 gelegenen Teilabschnitt (Landesstraße) ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW. Für diesen Abschnitt ist eine Übertragung der Baulastträgerschaft an die Stadt im Rahmen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht möglich.

3. Zur Steigerung von Verkehrssicherheit und zur Minderung von Verkehrslärm erproben viele Städte das Konzept „Tempo 30“. Beabsichtigt die Landesregierung künftig eine flexiblere Verfahrensweise ihrer Landesbehörden, beispielsweise über Verkehrsversuche, um mit den Gemeinden einvernehmlich Lösungen für Verkehrsprobleme zu erarbeiten?

Die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen bieten bereits heute umfangreiche Möglichkeiten, auf städtische Verkehrsprobleme angemessen und mit zweckdienlichen Maßnahmen zu reagieren. Hierzu kann auch Tempo 30 gehören, das abseits von Hauptverkehrsstraßen durch die großflächige Anordnung von Tempo 30-Zonen in Wohngebieten bereits die Regel ist. Aber auch im Zuge von Hauptverkehrsstraßen ist die Anordnung von Tempo 30 zulässig, sofern eine besondere Gefahrenlage gemäß § 45 Absatz 9 StVO vorliegt oder wenn die Lärmbeeinträchtigung jenseits dessen liegt, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss



und ein Tempolimit zur dauerhaften Absenkung der Lärmbelastung der Anwohner als geeignete Maßnahme in Betracht kommt. Orientierungshilfe zur Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm stellen die „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV) dar. Darüber hinaus ist es möglich, Tempo 30 im Nahbereich sozialer Einrichtungen (Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen, Altenheime, etc.) auch auf Hauptverkehrs- und Vorfahrtstraßen anzuordnen, wenn die jeweilige Einrichtung u. a. über einen direkten Zugang zur betreffenden Straße verfügt.

Angesichts dieser Rechtslage sind darüberhinausgehende Maßnahmen nicht erforderlich oder beabsichtigt.

4. Beabsichtigt die Landesregierung künftig eine Vorrangpolitik für Maßnahmen im Rahmen der von Gemeinden beschlossenen Lärmaktionspläne?

5. Wenn ja, wann erfolgen entsprechende Anweisungen an „Straßen.NRW“?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet:

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, die in einem rechtmäßig aufgestellten Lärmaktionsplan festgesetzt wurden, sind nach Inkrafttreten des Plans umzusetzen. Hierzu bedarf es keiner Vorrangplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser